

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der Verleihung des Internationalen Karlspreises zu Aachen****vom 11. Mai 2023**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Verleihung des Internationalen Karlspreises zu Aachen wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Aachen“

1. Seitliche Begrenzungen**1.1. „ED-R Aachen“**

Kreis mit 30 NM Radius um 50 46 34 N 006 05 02 E, sofern deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist.

2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 14. Mai 2023 von 09:00 Uhr UTC bis 18:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Polizei Nordrhein-Westfalen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenzen 129,875 MHz bzw. 123,525 MHz („Langen Information“) erfragt werden.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr und der NATO,
- b) Flüge
 - im Auftrag der Polizei,
 - auf Veranlassung der Polizei,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
 - Ambulanzflüge,
 - von Staatsluftfahrzeugen mit Bezug zur Preisverleihung,

- c) Flüge
 - ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start-/Zielflughafen Köln-Bonn (EDDK), Düsseldorf (EDDL), Mönchengladbach (EDLN), Niederrhein (EDLV), Maastricht/Maastricht Aachen (EHBK) und Liège (EBLG) (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluffahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
 - ausschließlich nach Instrumentenflugregeln in FL080 oder höher (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluffahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,
- d) Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2NM von 50 46 34 N 006 05 02 E unter Berücksichtigung der Regelungen des §21h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizei Nordrhein-Westfalen anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (Rufzeichen „Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmer an der Preisverleihung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6. Hinweis

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "Aachen" nicht ein. Soweit Flüge in dem Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R111 geplant sind, ist während der

Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Aachen" erforderlich.

Bonn, den 11. Mai 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Steinhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Timo Steinhoff